

ARTIKEL 64

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von . mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.

(3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Mit diesem Artikel werden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung einer Wahlperiode der Volkskammer sowie die Fristen für die Neuwahl der Volkskammer nach Beendigung einer Wahlperiode bestimmt.

1. Anknüpfend an Artikel 54, der die Dauer einer Wahlperiode der Volkskammer auf vier Jahre festlegt, bestimmt Absatz 1, *daß vor Ablauf der Wahlperiode eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß erfolgen kann.* Damit findet die im Artikel 48 prinzipiell charakterisierte Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan, deren Rechte niemand einschränken kann, eine weitere Präzisierung. Die Bestimmung des Absatzes 2, *wonach ein Beschluß über eine Auflösung der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten bedarf,* erhärtet dies.

Mit der eindeutigen Festlegung des Artikels 64 wird unterstrichen, daß für die in vielen bürgerlichen Verfassungen zu findende Möglichkeit der Auflösung des Parlaments durch außerhalb des Parlaments stehende Organe oder Personen in der Deutschen Demokratischen Republik kein Platz ist.

Auch diese Verfassungsbestimmung macht die historische Überlegenheit der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem monopolkapitalistischen Herrschaftssystem in Westdeutschland deutlich, dessen ohnehin immer mehr durchlöcheretes Grundgesetz gemäß Artikel 68 die Auflösung des Bundestages auf Vorschlag des Kanzlers vorsieht. Die Volkskammer steht nicht wie der Reichstag der Weimarer Republik unter der Diktaturgewalt eines Reichspräsidenten, der auf Grund der Artikel 25 und 48 der Weimarer Verfassung das Parlament auseinander jagten und mit